

Organisationsreglement des Gemeindeverbands Region Sursee-Mittelland

Inhaltsverzeichnis

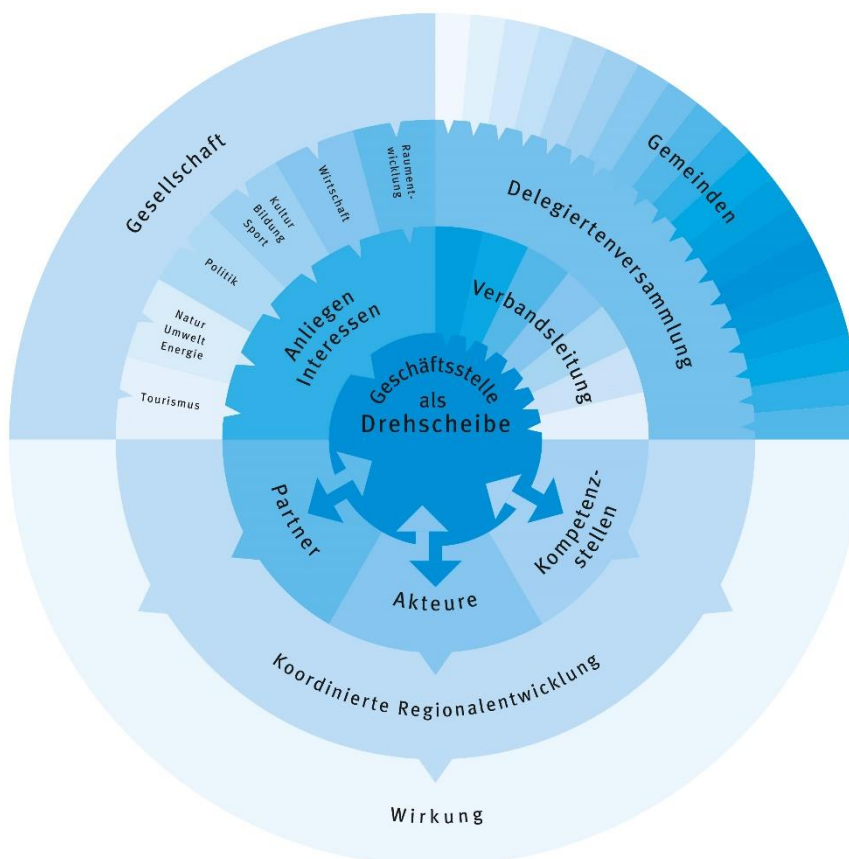
1. Grundlagen	3
2. Delegiertenversammlung	3
3. Verbandsleitung.....	4
3.1 Funktion	4
3.2 Konstituierung.....	4
3.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung	4
3.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung	4
3.5 Aufgaben und Kompetenzen.....	5
3.6 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin.....	5
3.7 Ausschüsse	6
3.8 Kommunikation.....	6
3.9 Entschädigung	6
3.10 Ausstand.....	6
3.11 Zeichnungsberechtigung	6
3.12 Geheimhaltung, Aktenrückgabe	6
4. Geschäftsstelle.....	7
4.1 Funktion und Aufgaben der Geschäftsstelle	7
4.2 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.....	7
4.3 Mandatsleiter/innen und Projektleiter/innen	8
5. Netzwerke	8
5.1 Bezeichnung der Netzwerke.....	8
5.2 Zweck und Funktion der Netzwerke.....	8
6. Kontrollstelle	8
7. Schlussbestimmungen	8
7.1 Inkrafttreten.....	8
7.2 Überarbeitung und Abänderung.....	8
Änderungstabelle.....	9

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 20 der Statuten des Regionalen Entwicklungsträgers (RET) Sursee-Mittelland erlassen. Es regelt Konstituierung, Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit der folgenden Organe und Netzwerke, soweit dies nicht in den Statuten und im Netzwerkreglement erfolgt ist:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Geschäftsstelle
- Netzwerke
- Kontrollstelle

Funktionsdiagramm des RET Sursee-Mittelland:



2. Delegiertenversammlung

Bezüglich Delegiertenversammlung wird auf die Statuten des RET Sursee-Mittelland verwiesen.

3. Verbandsleitung

3.1 Funktion

Die Verbandsleitung ist das strategische Organ des RET Sursee-Mittelland und ist verantwortlich für die Verbandspolitik. Die Verbandsleitung besteht aus den Netzwerkleitenden.

Die Verbandsleitung kann keine rechtsetzenden Beschlüsse für die Region Sursee-Mittelland fassen.

3.2 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Verbandsleitung selber. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

3.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Die Verbandsleitung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

Jedes Mitglied der Verbandsleitung sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel sieben Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Präsident/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin legt die Traktandenliste fest und gibt sie den Mitgliedern der Verbandsleitung mit der Einladung bekannt, unter gleichzeitiger Zustellung der massgeblichen Sitzungsunterlagen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen einzugeben.

Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er/sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

3.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Für folgende Beschlüsse müssen zwei Drittel der Verbandsleitungsmitglieder anwesend sein:

- Abänderung des Organisationsreglements
- Konstituierung der Verbandsleitung
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung des Finanz- und Aufgabenplans zuhanden der Delegiertenversammlung
- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Verbandsleitungsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommt zufolge Stimmengleichheit kein Beschluss zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg, telefonisch oder virtuell gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer/der Protokollführerin zu signieren ist. Es ist von der Verbandsleitung an ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsleitung delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsstelle, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses Reglement oder das Netzwerkreglement etwas anderes vorsehen.

Die Verbandsleitung übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus. Sie formuliert die Verbandspolitik und vertritt diese auf politischer Ebene. Sie erlässt die Strategie für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang.

Die Verbandsleitung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des RET Sursee-Mittelland durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Insbesondere kommen der Verbandsleitung die folgenden Aufgaben zu:

Gesamtleitung des RET Sursee-Mittelland und Erteilung von Weisungen betreffend:

- Festlegung der Verbandspolitik
- Delegation von Kompetenzen der Verbandsleitung an ihren Präsidenten/ihre Präsidentin oder an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Organisation

- Festlegung der Organisation des RET
- Festlegung und Erlass des Netzwerkreglements und des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente

Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung des Finanz- und Aufgabenplans zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung

Personalfragen

- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- Festlegung der Besoldungen des Personals der Geschäftsstelle im Rahmen des Budgets

3.6 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin der Verbandsleitung leitet die Delegiertenversammlungen sowie die Sitzungen der Verbandsleitung.

Zu seinen/ihren spezifischen Aufgaben gehören neben der Tätigkeit als Mitglied der Verbandsleitung insbesondere:

- Überwachung der Ausführung der Delegiertenversammlungs- und Verbandsleitungs-Beschlüsse
- Überwachung des Geschäftsganges
- Personelle Führung des Geschäftsführers
- Repräsentation der Region Sursee-Mittelland und Information gegenüber Dritten, soweit nicht delegiert
- Vertretung der Interessen der Region Sursee-Mittelland nach innen und nach aussen
- Überwachung der Planung und Organisation der Delegiertenversammlung
- Vorsitz des Netzwerks Politik
- Vorsitz Steuerungsgremium Gebietsmanagement Sursee Plus
- Mitglied der Steuerungsgruppe Agglomerationsprogramm Luzern

In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung der Verbandsleitung erlauben, ist der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin - oder in dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied der Verbandsleitung - zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen. Er/Sie hat die Verbandsleitung darüber unverzüglich zu informieren.

3.7 Ausschüsse

Die Verbandsleitung kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Die Verbandsleitung ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regelungen für die Verbandsleitung.

3.8 Kommunikation

Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten bezüglich Kommunikation folgende Regeln:

- Im Zusammenhang mit der Verbandspolitik und der Tätigkeiten der Verbandsleitung ist der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin erste Ansprechperson.
- Die Kommunikation bezüglich der Netzwerkaktivitäten läuft über die entsprechenden Netzwerkvorsitzenden.
- Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist befugt, über alles was im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geschäftsganges steht, zu informieren.
- Die Projektleiter kommunizieren projektbezogen in Absprache mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

3.9 Entschädigung

Das Präsidialamt umfasst ein Pensum von rund 30 Stellenprozent. Für die weiteren Verbandsleitungsmitglieder werden keine Pensen festgelegt.

Die Entschädigungen werden in einem separaten Reglement geregelt.

3.10 Ausstand

Jedes Mitglied der Verbandsleitung ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn es

- an dem behandelten Geschäft ein persönliches Interesse hat;
- einen an dem Geschäft Beteiligten vertritt oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig ist oder war;
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Verbandsleitung unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes endgültig.

3.11 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Verbandsleitung erlassen wird.

3.12 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Jedes Mitglied der Verbandsleitung ist verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihm in Ausübung seiner Funktion zur Kenntnis gelangen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende der Geschäftsstelle zurückzugeben.

4. Geschäftsstelle

4.1 Funktion und Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Region Sursee-Mittelland in Absprache mit dem Präsidenten.

Im Einzelnen hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung
- Umsetzung der Strategie
- Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie deren Organisation für die Zielerreichung
- Berichterstattung an die Verbandsleitung über den laufenden Geschäftsgang
- Antragstellung zu allen übrigen Geschäften, die durch die Verbandsleitung zu entscheiden sind
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Erarbeitung von Planungsberichten und Leitbildern zuhanden der Verbandsleitung
- Verfassen des Geschäftsberichtes
- Administrative Unterstützung der Netzwerke
- Organisation und Führung des Rechnungswesens

Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals der Geschäftsstelle richten sich grundsätzlich nach den einzelnen Verträgen und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

4.2 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäfte und hat gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle Weisungsbefugnis.

Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben im operativen Bereich:

- Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsleitung
- Umsetzung von Strategien
- Sicherstellung der Interessenskoordination unter den Netzwerken
- Führung der Geschäftsstelle nach wirtschaftlichen Grundsätzen
- Anstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle
- Personalführung
- Selbstständige Initialisierung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Region Sursee-Mittelland (Projektmanagement)
- Verantwortung für das Erstellen des Budgets, des Aufgaben- und Finanzplans und der Jahresrechnung
- Bestellung und Führung von Mandatsträger/innen und Projektleiter/innen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Region Sursee-Mittelland (Homepage, Newsletter, Pressebeiträge usw.)
- Repräsentation der Region Sursee-Mittelland nach aussen gegenüber Behörden, Unternehmen, Projektpartnern und Medien nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin
- Anlauf- und Koordinationsstelle für Verbandsgemeinden und Netzwerke
- Regelmässige und rechtzeitige Information der Verbandsleitung

Im Detail wird auf den separaten Stellenbeschrieb verwiesen.

4.3 Mandatsleiter/innen und Projektleiter/innen

Für die Erfüllung einzelner Arbeiten oder für die Abwicklung operativer Projekte kann die Geschäftsstelle Mandatsleiter/innen bzw. Projektleiter/innen einsetzen. Dazu werden aufgabenbezogene Mandatsvereinbarungen abgeschlossen oder projektbezogene Aufträge erteilt.

5. Netzwerke

5.1 Bezeichnung der Netzwerke

Es bestehen folgende Themennetzwerke:

- Raumentwicklung
- Wirtschaft
- Politik
- Natur, Umwelt und Energie
- Kultur, Bildung und Sport
- Tourismus

5.2 Zweck und Funktion der Netzwerke

Bezüglich Zweck und Funktion der Netzwerke erlässt die Verbandsleitung ein separates Reglement.

6. Kontrollstelle

Bezüglich Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstelle wird auf die Statuten des RET Sursee-Mittelland verwiesen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Das Organisationsreglement wurde von der Verbandsleitung am 17. Oktober 2024 erlassen und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt alle vorangehenden Reglemente.

7.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Sursee, 17. Oktober 2024

Josef Wyss
Präsident der Verbandsleitung

Beat Lichtsteiner
Geschäftsführer

Änderungstabelle

Beschlussdatum	Erlass/Änderung
07. Juli 2009	Erlass
23. Februar 2010	Inhaltliche Überarbeitung
15. Februar 2011	Inhaltliche Überarbeitung
08. September 2015	Inhaltliche Überarbeitung
17. Oktober 2024	Inhaltliche Überarbeitung